

Merkblatt Patente in Marokko

Laufzeit

Bei jeweils fristgerecht eingezahlten Jahresgebühren hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend mit dem Anmeldetag.

Benutzungszwang

Ein Dritter kann eine Zwangslizenz beantragen, wenn nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren ab Patenterteilung bzw. 4 Jahren seit dem Anmeldedatum der Patentinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger ohne berechtigten Grund nicht damit angefangen hat, die durch das Patent geschützte Erfindung im Königreich Marokko zu benutzen, und auch keine reellen und wirksamen Vorbereitungen für die Benutzung der Erfindung getroffen hat oder das patentgeschützte Produkt nicht in einem für die Bedürfnisse des Marktes im Königreich Marokko ausreichenden Maße vertrieben hat oder wenn das Patent im Königreich Marokko mehr als 3 Jahre nicht benutzt oder vermarktet wurde.

Kennzeichnung

Es gibt keine Kennzeichnungspflicht. Ein Gericht kann jedoch bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung für eine erfolgte Verletzung berücksichtigen, ob eine Kennzeichnung vorgenommen wurde.

Lizenzen

Um durchsetzbar zu sein, muss eine Lizenz beim Patentamt registriert werden.